

Entgeltordnung für die Nutzung kommunaler Sporthallen und Sportfreianlagen

Paragrafen

- [1 Gegenstand der Entgeltordnung](#)
- [2 Entstehung und Fälligkeit des Entgeltanspruches](#)
- [3 Entgeltbefreiung](#)
- [4 Ausfallzeiten](#)
- [5 Werbung/Versorgung](#)
- [6 In-Kraft-Treten](#)

Anlagen

- [Tarife](#)
- [Entgeltübersicht bei Veranstaltungen im Sportzentrum](#)

Auf Grund des § 5 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vom 10.Oktober.2001 (GVBl.I S.154), in der jeweils geltenden Fassung und der Sportförderrichtlinie der Stadt Cottbus, in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Tagung am 24.09.2003 folgende Entgeltordnung beschlossen:

↑ 1 Gegenstand der Entgeltordnung

(1) Die Stadt Cottbus erhebt für die Benutzung der städtischen Sporthallen und Sportfreianlagen (nachfolgend Sportanlagen genannt) ein Entgelt, dessen Höhe sich nach dem ausgewiesenen Tarif bemisst. Die Tarifübersicht ist Bestandteil dieser Ordnung.

(2) Das Benutzungsverhältnis wird durch den Abschluss eines bürgerlich-rechtlichen Vertrages (Nutzungsvertrag) begründet. Eine Verpflichtung der Stadt Cottbus zum Abschluss eines Nutzungsvertrages besteht nicht.

(3) Keine Sportstätten im Sinne dieser Entgeltordnung sind die nicht dem Vereins- oder Wettkampfsport gewidmeten wohnortnahen Freizeiteinrichtungen in Freizeit-, Park- oder Grünanlagen und die von der Congress, Messe & Touristik GmbH bewirtschafteten Sportstätten.

↑ 2 Entstehung und Fälligkeit des Entgeltanspruches

(1) Der Entgeltanspruch entsteht mit Beginn des vertraglich geregelten Nutzungszeitraumes.

(2) Über das zu zahlende Entgelt wird eine Rechnung erstellt.

(3) Die Rechnungslegung erfolgt:

- bei Dauernutzung im Dezember nach Vereinbarung bzw. zum Vertrags- oder Schuljahresende
- bei Einzelnutzung nach den Veranstaltungen.

Das Entgelt wird fällig innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungslegung. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist, werden für den geschuldeten Betrag die nach § 288 BGB festgelegten Zinsen fällig. Die Zahlungen sind auf das Konto der Stadtverwaltung Cottbus bzw. des

Sportstättenbetriebes der Stadt Cottbus unter Angabe des im Nutzungsvertrag genannten Namens und der mit der Rechnung genannten Buchungsstelle einzuzahlen. Barzahlungen in den Einrichtungen selbst sind nicht möglich.

(4) Bei Wochenendveranstaltungen kann eine Kautions erhoben werden. Ihre Höhe wird im Einzelfall festgelegt und bemisst sich an der Höhe der Kosten für die Reinigung der vermieteten Flächen. Die Höhe der Kautions wird je Einzelfall vertraglich vereinbart.

↑ 3 Entgeltbefreiung

(1) Die städtischen Sportanlagen werden folgenden Personengruppen aus gemeinnützigen Vereinen der Stadt Cottbus entgeltfrei überlassen:

- Leistungssportler (A/B/C/D-Kader)
- Kinder- und Jugendsportgruppen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
- Schulsport und außerunterrichtlicher Schulsportveranstaltungen von Cottbuser Schulen
- Behindertensportler

(2) Die Stadt Cottbus kann aus Gründen des besonderen öffentlichen Interesses eine Entgeltbefreiung gewähren.

↑ 4 Ausfallzeiten

Werden Sportanlagen nach Abschluss eines Nutzungsvertrages aus Gründen, welche die Stadt nicht zu vertreten hat, nicht benutzt, bleibt der Anspruch der Stadt Cottbus auf das Entgelt bestehen, wenn die Stadt nicht mindestens eine Woche vor dem Nutzungstermin in Kenntnis gesetzt worden ist. Dies gilt nicht, wenn es gelingt, die Sportanlage wieder neu zu vergeben.

↑ 5 Werbung/Versorgung

Werbung jeglicher Art, der Verkauf von Waren und der Ausschank von Getränken dürfen nur mit Erlaubnis der Stadt Cottbus betrieben werden. Die Stadt Cottbus behält sich eine Beteiligung an den Einnahmen vor. Die Höhe der Beteiligung wird je Einzelfall vertraglich vereinbart.

↑ 6 In-Kraft-Treten

Die Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Cottbus in Kraft und gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 27.06.2001, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Cottbus am 21.07.2001, außer Kraft.

Cottbus, den 02.10.2003

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus

↑ Tarife

Die in dem Tarif aufgeführten Entgelte sind Bruttoentgelte, welche die gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer enthalten - wenn nicht gesondert vermerkt.

1. Sporthallen:

- (1.1) Gemeinnützig anerkannte eingetragene Cottbuser Sportvereine und Sportfachverbände, Lehrersportgruppen aus Schulen der Stadt Cottbus sowie Landessportverbände: Entgelt je m² und Stunde für Trainings- und Wettkampfbetrieb: Bei Wochenendveranstaltungen in Objekten des Schulverwaltungs- und Sportamtes ist eine Tagespauschale für 4 h des errechneten Nutzungsentgeltes der jeweiligen Sporthalle (Stundensatz in Euro/m²) zu zahlen. 0,01 Euro
- (1.2) Sportgruppen ohne Gemeinnützigkeit und nicht in der Stadt Cottbus eingetragene Sportvereine. Entgelt je m² und Stunde: 0,02 Euro
- (1.3) Bei kommerziellen, professionellen, freiberuflichen und nicht sportlichen Veranstaltungen in Objekten des Schulverwaltungs- und Sportamtes wird die Entgelthöhe je Einzelfall vertraglich vereinbart (Nettopreise).
- (1.4) Veranstaltungen im Sportzentrum (Anlage 1 - Nettopreise)

2. Sportfreianlagen:

- (2.1) Kunstrasen- und Kunststoffsportplätze sowie Tennen- und Naturrasensportplätze für gemeinnützige Sportvereine der Stadt Cottbus im Erwachsenenbereich. Entgelt je Stunde: 5,60 Euro
- mit Beleuchtung insgesamt je Stunde: (einschließlich der Umkleide- und Sanitäranlagen, wenn vorhanden) 8,70 Euro
- (2.2) Kunstrasen-, Kunststoff-, Tennen und Naturrasensportplätze sowie Fußballgroßspielfelder für nicht gemeinnützige Sportgruppen und nicht in der Stadt Cottbus eingetragene Sportvereine. Entgelt je Stunde: 11,00 Euro
- mit Beleuchtung insgesamt je Stunde: (einschließlich der Umkleide- und Sanitäranlagen, wenn vorhanden) 14,80 Euro
- (2.3) Stadionnutzung 0,51 Euro
- Wird ein Stadion mit Funktionsbereichen zu sportlichen Veranstaltungen für den Erwachsenenbereich bereit gestellt, ist zusätzlich pro verkaufter Eintrittskarte (netto) als Entgelt zu entrichten.
- (2.4) Bei kommerziellen, professionellen, freiberuflichen und nicht sportlichen Veranstaltungen auf Freisportanlagen wird die Entgelthöhe je Einzelfall vertraglich vereinbart (Nettopreise).

↑ Entgeltübersicht bei Veranstaltungen im Sportzentrum

	Zuschauerhalle Lausitz-Arena 1200 m ²	Zweifeldhalle Lausitz-Arena 1000 m ²	Boxhalle Sportzentrum	Turnhalle Sportzentrum	Leichtath Sportzen
(100 %)	(133,00 Euro/Std.)	(53,00 Euro/Std.)	(40,68 Euro/Std.)	(36,00 Euro/Std.)	(52,00 Ei

a)
Sportveranstaltungen
von eingetragenen
gemeinnützigen

Vereinen des
Stadtsportbundes
Cottbus

- ohne Zuschauer 50 % Ermäßigung	66,50 Euro/Std.	26,50 Euro/Std.	20,34 Euro/Std.	18,00 Euro/Std.	26,00 Eu
- mit Zuschauer 10 % Ermäßigung	119,70 Euro/Std.	47,70 Euro/Std.	36,61 Euro/Std.	32,40 Euro/Std.	46,80 Eu

b)
Sportveranstaltungen
von nicht in der Stadt
Cottbus
eingetragenen
Vereinen und freien
Sportgruppen

- ohne Zuschauer 30 % Ermäßigung	93,10 Euro/Std.	37,10 Euro/Std.	28,48 Euro/Std.	25,20 Euro/Std.	36,40 Eu
- mit Zuschauer 0 % Ermäßigung	133,00 Euro/Std.	53,00 Euro/Std.	40,68 Euro/Std.	36,00 Euro/Std.	52,08 Eu

c) Kommerzielle, professionelle und nichtsportliche Veranstaltung	Entgelthöhe	wird je	Einzelfall	vertraglich	vereinbar
---	-------------	---------	------------	-------------	-----------

d) Pauschalpreis Veranstaltungstag	800,00 Euro/Tag	300,00 Euro/Tag			
e) Pauschalpreis für Auf- und Abbauzeit	300,00 Euro/Tag 15,00 Euro/Std.	100,00 Euro/Tag 5,00 Euro/Std.	100,00 Euro/Tag 5,00 Euro/Std.	100,00 Euro/Tag 5,00 Euro/Std.	300,00 E 15,00 Eu

Zusatzleistungen, die nicht Bestandteil der Kalkulation sind und nicht zur Grundausstattung der Lausitz-Arena sowie allen anderen o. g. Sporthallen gehören, werden gesondert vertraglich vereinbart.